



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 49/2022**  
**vom 24 März 2022**  
**Geschäftsverzeichnissnr. 7579**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 42*bis* des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Antwerpen, Abteilung Hasselt.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 5. Mai 2021, dessen Ausfertigung am 20. Mai 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Antwerpen, Abteilung Hasselt, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt die Anwendung von Artikel 42*bis* des Gesetzes über die Arbeitsunfälle, ausgeführt durch den königlichen Erlass vom 12. Dezember 2006, gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und das Recht auf soziale Sicherheit im Sinne der Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, insofern es dem Empfänger einer Ruhestandspension unmöglich ist, eine Ruhestandspension und eine Rente wegen Arbeitsunfall ohne Beschränkung gleichzeitig zu beziehen, und zwar insbesondere seit dem Inkrafttreten der Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 20. Januar 2015 zur Abänderung von Artikel 64 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger, wobei es dem Empfänger einer Ruhestandspension ermöglicht wurde, eine Ruhestandspension und zusätzliche Berufseinkünfte ohne Beschränkung gleichzeitig zu beziehen? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft den gleichzeitigen Bezug einer Arbeitsunfallentschädigung und einer Ruhestandspension. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan fragt den Gerichtshof insbesondere, ob es mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung vereinbar sei, dass die in Ausführung des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle (nachstehend: Gesetz vom 10. April 1971) gewährten Leistungen verringert würden, wenn das Opfer eines Arbeitsunfalls gleichzeitig Anspruch auf eine Ruhestandspension habe, während die Ruhestandspension seit dem Inkrafttreten des königlichen Erlasses vom 20. Januar 2015 « zur Abänderung von Artikel 64 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger » grundsätzlich ohne Beschränkung gleichzeitig mit Berufseinkünften bezogen werden könne.

B.2. Der Ministerrat führt an, dass die Vorabentscheidungsfrage unzulässig sei, weil sich der in dieser Frage erwähnte Behandlungsunterschied nicht aus Artikel 42*bis* des Gesetzes vom 10. April 1971, sondern aus dem königlichen Erlass vom 12. Dezember 2006 « zur Ausführung von Artikel 42*bis* des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle » (nachstehend: königlicher Erlass vom 12. Dezember 2006) ergebe.

B.3.1. Artikel 42*bis* des Gesetzes vom 10. April 1971 in der zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs des Berufungsklägers im Ausgangsverfahren auf eine Ruhestandspension anwendbaren Fassung bestimmt:

« Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmen, inwiefern und unter welchen Bedingungen die in Ausführung des vorliegenden Gesetzes gewährten Leistungen gleichzeitig mit Leistungen bezogen werden dürfen, die aufgrund anderer Regelungen der sozialen Sicherheit oder der Sozialfürsorge gewährt werden.

Der Fonds für Berufsunfälle tritt für den Teil der Leistungen, der in Anwendung des ersten Absatzes nicht gleichzeitig mit einer Pension bezogen werden darf, in die Rechte des Betroffenen ein. Der Wert dieses Teils, der einer gegebenenfalls an den Verbraucherpreisindex gebundenen Entschädigung und Rente entspricht, wird in Kapitalform an den Fonds für

Berufsunfälle entrichtet. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Bedingungen, Fristen und Modalitäten dieser Übertragung fest.

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 51*bis* und 51*ter* übertragen die in den Artikeln 49, 51 und 106 erwähnten Einrichtungen und Personen unter Bedingungen und gemäß Modalitäten, die vom König festgelegt werden, dem Fonds für Berufsunfälle die geschuldeten Leistungen, die um den gemäß dem vorhergehenden Absatz in Kapitalform entrichteten Teil verringert wurden, wenn sie gleichzeitig mit anderen Leistungen bezogen werden und dadurch Anlass zur Rechtsübertragung geben.

Durch diese Übertragung werden Rechte und Pflichten der erwähnten Einrichtungen und Personen innerhalb der Grenzen dieser Übertragung vom Fonds für Berufsunfälle übernommen ».

Absatz 1 von Artikel 42*bis* wurde eingefügt durch Artikel 345 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen ». Diese Bestimmung ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Durch den königlichen Erlass vom 23. November 2017 « zur Abänderung der Rechtsvorschriften über die Arbeitsunfälle und die Berufskrankheiten in Ausführung von Artikel 16 des Gesetzes vom 16. August 2016 über die Fusion des Fonds für Arbeitsunfälle und des Fonds für Berufskrankheiten » werden in Artikel 42*bis* des Gesetzes vom 10. April 1971 die Wörter « Fonds für Berufsunfälle » durch « Fedris » ersetzt. Diese Änderung wirkt sich nicht auf die Prüfung der Vorabentscheidungsfrage aus.

B.3.2. In Ausführung von Artikel 42*bis* des Gesetzes vom 10. April 1971 bestimmen die Artikel 1 und 2 des königlichen Erlasses vom 12. Dezember 2006:

« Article 1er. A l'exception des règles stipulées ci-après, concernant le cumul partiel avec des pensions, les prestations accordées en exécution de la loi du 10 avril 1971 sur les accidents du travail sont cumulées intégralement avec celles octroyées en vertu de toutes autres règles de sécurité et prévoyance sociale, sous réserve toutefois des limitations ou exclusions prévues dans ces règles.

Art. 2. § 1er. A partir du premier jour du mois à partir duquel est créé un droit à une pension de retraite ou de survie en vertu d'un régime belge ou étranger de pensions de retraite ou de survie, les indemnités annuelles ou rentes, éventuellement indexées conformément à l'article 27*bis* de la loi du 10 avril 1971 sur les accidents du travail, ou les allocations sont diminuées jusqu'aux montants déterminés conformément à l'article 5 de l'arrêté royal du 10 décembre 1987 concernant les allocations.

La pension d'invalidité ou toute prestation en tenant lieu accordée en vertu d'un régime belge ou étranger ou d'un régime applicable au personnel d'une institution de droit international

public est considérée comme tenant lieu de pension de retraite pour l'application du présent arrêté à partir du premier jour du mois qui suit celui au cours duquel le bénéficiaire atteint l'âge de 65 ans.

§ 2. Le montant auquel la victime ou l'ayant droit peut encore prétendre conformément au § 1er est diminué de la partie de la valeur de la rente qui a été payée en capital ou du montant converti en rente hypothétique accordé en droit commun à titre de réparation du dommage corporel tel qu'il est couvert par la loi du 10 avril 1971 sur les accidents du travail.

§ 3. Lorsqu'il s'agit d'une pension de retraite ou de survie d'un ouvrier mineur qui a dû cesser toute activité professionnelle pendant sa carrière suite à un accident de travail ou qui a dû cesser le travail au fond de la mine afin d'être mis au travail en surface, est pris en considération, pour l'application du présent arrêté, par pourcentage d'incapacité permanente, le montant qui est d'application pour les victimes dont l'incapacité permanente dépasse 65 % ».

Aufgrund seines Artikels 9 ist der königliche Erlass vom 12. Dezember 2006 am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

B.4.1. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass seit dem 1. Januar 2007 die Regel, der zufolge die in Anwendung des Gesetzes vom 10. April 1971 gewährten Leistungen gegebenenfalls verringert werden, wenn das Opfer eines Arbeitsunfalls ebenfalls Anspruch auf eine Ruhestandspension hat, sich aus dem königlichen Erlass vom 12. Dezember 2006 ergibt, d.h. also nicht aus Artikel 42*bis* des Gesetzes vom 10. April 1971. Die letztgenannte Bestimmung ermächtigt den König lediglich dazu, zu bestimmen, « inwiefern und unter welchen Bedingungen die in Ausführung des vorliegenden Gesetzes gewährten Leistungen gleichzeitig mit Leistungen bezogen werden dürfen, die aufgrund anderer Regelungen der sozialen Sicherheit oder der Sozialfürsorge gewährt werden ». Wie der Gerichtshof in seiner Entscheid Nr. 64/2008 vom 17. April 2008 erkannt hat, ist eine solche Ermächtigung an sich nicht unvereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung.

B.4.2. Der Gerichtshof darf nur darüber befinden, ob ein Behandlungsunterschied hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen, deren Einhaltung er überwachen darf, gerechtfertigt ist oder nicht, wenn dieser Unterschied auf eine Gesetzesnorm zurückzuführen ist. Weder Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleiht dem Gerichtshof die Befugnis, im Wege der Vorabentscheidung über die Frage zu befinden, ob ein königlicher Erlass mit diesen Bestimmungen der Verfassung vereinbar ist oder nicht.

Wie aus dem in B.4.1 Erwähnten hervorgeht, ist der konkrete Behandlungsunterschied, den der Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt wird, im vorliegenden Fall nicht auf eine Gesetzesnorm zurückzuführen, sondern auf einen königlichen Erlass.

B.4.3. Schließlich ist anzumerken, dass in dem Fall, dass ein Gesetzgeber eine Ermächtigung erteilt, davon auszugehen ist - sofern es keine gegenteiligen Hinweise gibt -, dass er dem Ermächtigten nur die Befugnis erteilt, diese Ermächtigung in Übereinstimmung mit der Verfassung anzuwenden. Es obliegt dem zuständigen Richter zu prüfen, ob der Ermächtigte die ihm erteilte Ermächtigung überschritten hat oder nicht.

B.5. Die Vorabentscheidungsfrage fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. März 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen